



Winterdienstkonzept
Gültig für Winter 2022/2023

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	2
1.1	Was ist unter Winterdienst zu verstehen?	2
1.2	Verantwortung der Strassenbenutzer im Winter	2
1.3	Was ist ein Winterdienstkonzept?	2
2	Geltungsbereich	2
3	Zielsetzung	3
4	Grundlagen	3
5	Dringlichkeitsstufen gemäss VSS-Norm 40756A	3
5.1	Erste Dringlichkeitsstufe	3
5.2	Zweite Dringlichkeitsstufe	4
5.3	Dritte Dringlichkeitsstufe	4
6	Winterdienst-Standard gemäss VSS-Norm 40756A	4
7	Stoffverordnung (StoV)	5
7.1	Verwendung im öffentlichen Winterdienst	5
7.2	Streugeräte für den öffentlichen Winterdienst	5
8	Winterdienst-Vorbereitungen und Ausführung	5
8.1	Tausalzlager	5
8.2	Vorbereitung Einsatz	6
8.3	Einsatzzeit	6
8.4	Einsatz Auftaumittel	6
8.5	Schneeräumung	6
8.6	Schneesmelze	6
9	Private Strassen und Plätze	7
10	Streusalzverkauf	8
11	Duldungspflicht	8
12	Inkrafttreten	8
13	Prioritätenliste Gemeindestrassen	9
14	Prioritätenliste Privatstrassen	10

1 Allgemein

1.1 Was ist unter Winterdienst zu verstehen?

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, die Glättebekämpfung und den Schutz vor Schneeverwehungen auf Strassen, Wegen, Plätzen etc. Mit dem Winterdienst werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Strassen mit wintertauglich ausgerüsteten Fahrzeugen und angepasster Fahrweise sicher befahren werden können. Als vertretbar angepasste Fahrweise gilt eine Reduktion der Geschwindigkeit bis hin zu Schritttempo.

1.2 Verantwortung der Strassenbenutzer im Winter

Für die eigene Sicherheit und die der anderen Verkehrsteilnehmer ist in erster Linie der Strassenbenutzer verantwortlich (Grundsatz der Selbstverantwortung):

Die Bundesgesetzgebung (SVG und VRV) besagt, dass der Strassenbenutzer seine Fahrweise den Verhältnissen anzupassen und sein Fahrzeug wintertauglich auszurüsten hat. Dazu gehört z. B. auch das Mitführen von Schneeketten. Der Strassenbenutzer hat sich dem Strassenzustand anzupassen und nicht umgekehrt. Die Strassenbenutzer müssen bei Temperaturen um den Gefrierpunkt und bei nasser Witterung grundsätzlich von Glätte ausgehen.

1.3 Was ist ein Winterdienstkonzept?

Im Winterdienstkonzept legt die zuständige Organisation die Grundlagen für den Winterdienst wie Routenplan, Standards und Einsatzmittel fest.

2 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde Amsoldingen.

3 Zielsetzung

Ziel ist die Gewährleistung eines sicheren und leistungsfähigen Verkehrsflusses, dabei ist ein wirtschaftlicher, umweltfreundlicher und der Stoffverordnung (StoV) gerecht werdender Winterdienst anzustreben.

Das Konzept gibt Aufschluss über die Dringlichkeitsstufen, den Winterdienststandard, das Routenverzeichnis sowie den Routen- und Einsatzplan.

4 Grundlagen

SN 640 750	Winterdienst	Grundnorm
VSS 40 752B	Winterdienst	Vorbereitungsmassnahmen, Personal, Organisation und Material
VSS 40 754A	Winterdienst	Wetterinformation, Strassenzustandserfassung, Aufgebotsorganisation
VSS 40 756A	Winterdienst	Dringlichkeitsstufen, Winterstandard, Routenplan, Routenverzeichnis und Einsatzplan
VSS 40 761B	Winterdienst:	Schneeräumung
StoV	Stoffverordnung	

5 Dringlichkeitsstufen gemäss VSS-Norm 40756A

Für die Schneeräumung, einschliesslich der Schneeabfuhr und für die Bekämpfung der Winterglätte sind die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Dringlichkeitsstufen einzuteilen. Dabei gilt:

5.1 Erste Dringlichkeitsstufe

(Priorität 1, Räumung in den **ersten 3 Stunden** nach Ausrücken / Bekämpfen von Glätte: 2 Stunden nach ausrücken)

- Hochleistungsstrassen (Autobahnen, Autostrassen)
- Hauptverkehrsstrassen, Steilstrecken
- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Strassen zu Bahnhöfen, Spitälern, Sanitätsposten, Polizei und Feuerwehr sowie Industrieanlagen mit starkem Verkehr

- Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
- Wichtige Fussgängerverbindungen, Treppenanlagen und Radwege

5.2 Zweite Dringlichkeitsstufe

(Priorität 2, Räumung in den **folgenden 4 Stunden** nach Priorität 1 / Bekämpfen von Glätte: je eine weitere Stunde später)

- Quartierstrassen
- Fussgängerverbindungen und Treppenanlagen zu Schulhäusern
- Industrie- und Gewerbeanlagen
- Wichtige öffentliche Parkplätze

5.3 Dritte Dringlichkeitsstufe

(Priorität 3, Räumung in den **nächsten 6 Stunden** nach Priorität 2)

- Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen

Die Dringlichkeitsstufen sind im Routenplan festgehalten. Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der...

- ... 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu räumen
- ... 2. Dringlichkeitsstufe möglichst bald danach

6 Winterdienst-Standard gemäss VSS-Norm 40756A

Die im Routenplan aufgeführten Strassen sind nach den festgelegten Standards zu räumen.

Standard A Schwarzräumung

Standard B Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben

Standard C Ohne Auftaumittel eine stets befahrbare Fahrbahn offenhalten (Weissräumung)

Standard D Kein Winterdienst

Bemerkung:

Rad- und Gehwege werden in der Regel dem Standard der sie begleitenden Fahrstrasse angepasst.

7 Stoffverordnung (StoV)

7.1 Verwendung im öffentlichen Winterdienst

Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst:

- Nur verwendet werden, wenn sich abstumpfende Mittel wie Splitt und Sand zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte nicht eignen
- Nur verwendet werden, wenn der Schnee vorher mechanisch geräumt wird
- Nur auf Gehwegen, Treppen, Verkehrsinseln oder anderen Schlecht zugänglichen Orten von Hand gestreut werden
- Nur bei kritischen Wetterlagen vorbeugend verwendet werden

7.2 Streugeräte für den öffentlichen Winterdienst

Geräte für die maschinelle Streuung von Auftaumitteln dürfen im öffentlichen Winterdienst auf Strassen, Wegen und Plätzen nur verwendet werden, wenn sie die zu behandelnden Flächen mit einer gleichbleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen

Wer solche Geräte verwendet, muss durch regelmässige Kontrollen sicherstellen, dass die verbrauchte Menge Auftaumittel mit der gewählten Dosierung übereinstimmt.

8 Winterdienst-Vorbereitungen und Ausführung

8.1 Tausalzlager

Vor dem Winter (möglichst im Sommer) ist das Streusalzlager aufzufüllen (Sommerpreis). Im Idealfall sind 75% eines durchschnittlichen Salzverbrauchs im Winter einzulagern.

8.2 Vorbereitung Einsatz

Vor dem ersten Winterdienst (November) werden Schneezeichen zum Markieren der Fahrbahn, Schächten, Hindernissen, etc. gesetzt und Signalisationen für den Winter montiert.

Fahrzeug, Salzstreuer, Schneepflug, etc. werden im Herbst nochmals auf ihre Funktion kontrolliert.

8.3 Einsatzzeit

Winterdienst (mit Pikett) wird grundsätzlich von Anfang November bis Ende März durchgeführt

Gemeindestrassen der Dringlichkeitsstufe 1 sind grundsätzlich von 6 Uhr bis 21 Uhr betriebsbereit. Nach 21 Uhr wird aufgrund von Lärmemissionen und Kosten – Nutzen kein Winterdienst mehr ausgeführt. Der Pikettdienst kontrolliert um 4 Uhr morgens die Strassen und bietet entsprechend den Gegebenheiten Personal auf und startet mit der Schneeräumung und Glätteisbekämpfung.

8.4 Einsatz Auftaumittel

Nach der Stoffverordnung muss der Schnee vor einem Taumittleinsatz mechanisch beseitigt werden. Davon ausgenommen ist ein vorbeugender Taumittleinsatz bei kritischer Wetterlage.

8.5 Schneeräumung

Ein Räumeeinsatz wird in der Regel bei folgenden Schneemengen als erforderlich erachtet:

- Gehwege: ab ca. 6 cm
- Gemeindestrassen: ab ca. 4 cm

8.6 Schneeschmelze

Bei Schneeschmelze ist für den ungehinderten Abfluss des Wassers zu sorgen. Einlaufschächte sind dafür freizulegen

9 Private Strassen und Plätze

Grundsätzlich unterliegt der Unterhalt von Privatstrassen dem Eigentümer der Anlage. Es besteht grundsätzlich kein Recht auf kostenfreien Winterdienst durch die Gemeinde auf Privaten Strassen.

Die Übernahme des Winterdienstes auf Privatstrassen kann genehmigt werden, sofern sich die Strasse in einem guten Zustand befindet und genügend Platz für die Lagerung des Schnees vorhanden ist.

Ein Salzeinsatz auf Privatstrassen wird in der Regel nicht vorgenommen.

Es werden nur maschinelle Arbeiten durchgeführt, Handarbeiten müssen durch den Eigentümer ausgeführt werden.

Die Gemeinde haftet bei Privatstrassen nur für Schäden, welche durch eigenes Verschulden entstanden sind. Die Haftung für Schäden aufgrund eines schlecht unterhaltenen Bauwerks (Belag, Randsteine, etc.) wird abgelehnt. Allgemein wird eine Haftpflicht für Unfälle und Beschädigungen infolge Schneeräumung auf Privatstrassen durch die Gemeinde, soweit gesetzlich zulässig ausdrücklich wegbedungen.

Der Eigentümer der Anlage übernimmt die Gewähr, dass Bauten und andere Anlagen längs der Privatstrasse, wie Mauern, Sockel, Zäune, Keller, Leitungen und dergleichen dem Erddruck und insbesondere auch den Einwirkungen der Schneeräumung standhalten.

Bei Strassen und Plätzen, welche nur einen Mergel-Belag o.ä. aufweisen, übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung für Schäden, welche durch den Schneepflug (Winterdienstfahrzeug) verursacht werden.

In die Strasse hineinragende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind bis spätestens am 31. Oktober auf das gesetzliche Mindestmass (Lichtraumprofil) zurückzuschneiden.

Wird die Durchfahrt der Schneeräumfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge oder andere Gegenstände erschwert oder verhindert, wird der Winterdienst nicht vollzogen. Privatstrassen werden in letzter Priorität geräumt. Eine Verpflichtung, diese Strassen zu einer bestimmten Zeit zu räumen, besteht nicht.

Gesuche / Anträge von Eigentümern zur maschinellen Schneeräumung werden dem Gemeinderat unterbreitet.

10 Streusalzverkauf

Die Einwohnergemeinde Amsoldingen bietet seinen Bürgern die Möglichkeit, Streusalz direkt beim Wegmeister zu beziehen. Der Bezug ist nur sackweise möglich (25 Kg oder 50 Kg Säcke). Die Preise werden jährlich überprüft und wenn nötig angepasst.

11 Duldungspflicht

Die Anstösserinnen und Anstösser müssen Eingriffe dulden, die sich aus den Massnahmen des Strassenunterhalts (Schneeräumung) ergeben.

Der Winterdienst umfasst nicht die Offenhaltung der seitlichen Zufahrten und Zugänge zur Gemeindestrasse.

12 Inkrafttreten

Das Winterdienstkonzept der Einwohnergemeinde Amsoldingen wurde an der Gemeinderatssitzung vom 2. November 2020 genehmigt.

Es tritt per 3. November 2020 in Kraft.

(Revidiert 11. November 2021)

Amsoldingen, 22. November 2021

GEMEINDERAT AMSOLDINGEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Sig.

Sig.

Stefan Gyger

Carla Durand

13 Prioritätenliste Gemeindestrassen

Dringlichkeitsstufe	Strasse	Winterdienst-Standard	Besonderes
1	Bossmatt	A	
1	Hohlinden	A	
1	Riedliweg	A	
1	Seegässli	A	
1	Zufahrt inkl. Treppe Kiga	A	
1	Gehwege	A	
2	Beim Bach	A	
1	Eggenweg	A	
2	Galgacker	A	
2	Lindenweg	A	
1	Tannackerweg	A	
1	Waldeggweg	A	
2	Weidli	A	
1	Kumm	A	
2	Parkplatz Gemeindehaus	A	Bis 07.00 Uhr geräumt
3	MZA	A	
3	Parkplatz Hohle	A	

14 Prioritätenliste Privatstrassen

Dringlichkeitsstufe	Strasse	Winterdienst-Standard	Besonderes und Streckenlänge
3	Mättli	C	(170m)
3	Hubel	C	(150m)
3	Spiegel	C	(580m) Wegrecht
3	Obermatt	C	(380m)
3	Oberdorf	C	(70m)
3	Sandgrube	C	(380m) Wegrecht
3	Unterdorf	C	(80m)
3	Türliweg	C	(100m)
3	Neumatt	C	(60m) Wegrecht
3	Führen	C	(100m)
3	Landhausweg	C	(60m)
3	Rüttimättli	C	(290m) Wegrecht
2	Hauszufahrt Käserei	B	(50m)
3	Quartierweg Chorherrengasse	C	(70m)
3	Steghalten 17	C	(80m) Wegrecht
3	Dorfstrasse 7 bis 1	C	(50m)

